

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 5 (1897)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art des Unfalles	Total	Männl.	Weibl.	Art des Unfalles	Total	Männl.	Weibl.
Übertrag	1361	1055	309	Übertrag	1594	1274	327
i) durch Erdröckeln (Unfall)	4	3	1	d) Erdrückung, Zerquetschung (ohne nähere Angaben)	15	12	3
k) Art nicht angegeben	19	14	5				
darunter in berauschem Zustand		8	1	13. Stich- und Schnittwunden.	6	5	1
in epileptischem Anfall		2	2				
7. Verschlüttet.	37	32	5	14. Verblutung infolge Verletzung größerer Pulsadern.	5	4	1
a) durch Erde, Kies, Sand u. dergl.	28	23	5				
b) durch Lawinen	9	9	—	15. Blutvergiftung.	60	41	19
8. Erschlagen worden.	85	79	6	a) durch unbedeutende Verletzungen mit Starrkrampf	21	16	5
a) durch Steine, Felsen	28	26	2	b) durch unbedeutende Verletzungen ohne Starrkrampf	39	25	14
b) durch Balken, Lasten	12	12	—				
c) durch Bäume beim Fällen	43	39	4	16. Schußwunden.	23	20	3
darunter in berauschem Zustand		1	—	a) infolge Manipulirens mit einer Schußwaffe	4	3	1
d) durch stürzende Gebäudeteile	2	2	—	b) ohne nähere Angaben	19	17	2
9. Vergiftung.	26	21	5	17. Verunglückung durch Explosionen.	18	18	—
a) durch Giftbeeren	6	4	2	a) beim Steinprengen	11	11	—
b) durch Schwefelsäure	4	4	—	b) Explosion einer unvorsichtigerweise in einer Schmiede gelassenen Pulverfiste	3	3	—
c) durch Essigsäure	2	2	—	c) Explosion einer Dynamitpatrone	1	1	—
d) durch Karbolsäure	4	3	1	d) Explosion eines Kohlenäurebehälters	1	1	—
e) durch Kalilauge	1	1	—	e) Dampfsefsexplosion	2	2	—
f) durch Arsenik	2	2	—	18. Berührung einer elektrischen Starkstromleitung.	11	11	—
g) durch Anilin	1	1	—				
h) durch eine kaustische Substanz (ohne nähere Angabe)	1	1	—	19. Blitzschlag.	5	3	2
i) durch Secale cornutum	1	—	1				
k) durch Alkohol (akute Vergiftung)	3	2	1	20. Sonnenstich.	2	1	1
l) ohne nähere Angaben	1	1	—				
10. Tod durch Marfose (Chloroform).	1	1	—	21. Erfroren.	21	18	3
11. Schlag, Stoß eines Tieres.	32	32	—	darunter in berauschem Zustande	7	7	—
a) Schlag eines Pferdes	18	18	—	22. Unbestimmte od. ungenügende Angaben, wie „Unfall“ ohne nähere Bezeichnung.	6	5	1
darunter in berauschem Zustand		1	—	darunter Unfälle in berauschem Zustande.		2	—
b) Schlag eines Maultieres	1	1	—				
c) Stoß eines Stieres	3	3	—	Gesamtzahl im Jahre 1896	1744	1385	359
d) Stoß einer Kuh	9	9	—				
e) ohne nähere Angaben	1	1	—	Im Jahre 1895	1694	1312	382
12. Stoß, Schlag, Erdrückung.	42	39	3				
a) Erdrückung, Quetschung durch Steine, Bretterbeigen, Möbel	23	23	—				
b) durch Anstoß, Anprall	1	1	—				
c) durch Schlag, Stoß, Abgleiten, Brechen v. Werkzeugen bei der Arbeit	3	3	—				
Übertrag	1594	1274	327				

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Petition um finanzielle Unterstützung eines schweizerischen Centralsekretariates für den freiwilligen Sanitätsdienst.

An den h. schweiz. Bundesrat in Bern zu Händen der h. schweiz. Bundesversammlung.
Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Die Endesunterzeichneten, der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, der schweiz. Samariterbund und der schweiz. Militär-sanitätsverein, in Erwägung:

1. daß zum weiteren Gedeihen und zur Erziehung einer quantitativ und qualitativ möglichst ausreichenden und nutzbringenden Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe für Zeiten des Friedens und des Krieges eine nähere Fühlung und ein engeres Zusammenarbeiten

der drei soeben erwähnten zweckverwandten Vereinigungen sich als durchaus unerlässlich herausgestellt hat;

2. daß die Centralvorstände dieser drei völlig selbständig organisierten Verbände, im Interesse ungehinderter Erfüllung ihrer durch die Statuten überbundenen Hauptaufgaben, z. B. kräftige Propaganda, Ausbildung tüchtigen Hilfspersonals, Anlegung geeigneter Materialdepots, Vorbereitung von Lazareträumllichkeiten und Einrichtungen u., von allem, was nur indirekt dem Hauptzwecke dient, namentlich vom enorm angewachsenen Geschäftsverkehr mit den zahlreichen Kantonal- und Lokalsektionen, notwendig entlastet werden müssen;

3. daß der von der h. Bundesbehörde ernannte „eidg. Chef des freiwilligen Hilfsvereinswesens“ bei der zur Zeit noch durchaus unbestimmten Umschreibung und Zeichnung seines Pflichtenkreises, welche z. B. ebensowenig eine direkte Anregung und Leitung als eine allseitige Orientierung über die Thätigkeit und Leistungsfähigkeit der freiwilligen Kräfte der Schweiz zuläßt, gegenwärtig außer stande ist, die ihm von Amtess wegen zukommenden Aufgaben zu vollziehen;

4. daß nur, wenn sämtliche Fäden und Nerven des vielverzweigten Organismus an einer gemeinsamen, einheitlichen Centralstelle, einem eigens nur für Aufgabe geschaffenen und ausschließlich diesem Zwecke lebenden Generalbureau zusammenlaufen, die genannten drei freiwilligen Organe ihre segensreiche Wirksamkeit zum Wohle des Vaterlandes und der Armee ausgiebig werden entfalten können,

haben in ihren bezüglichen Delegiertenversammlungen beschlossen:

I. Die Schaffung eines schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst im Sinne des mitfolgenden Organisationsentwurfes ist beförderlichst an die Hand zu nehmen;

II. Den h. Bundesbehörden das ergebene Ansuchen zu unterbreiten: a) die Frage der Errichtung eines solchen Institutes auf seine Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit prüfen, b) im zustimmenden Falle an die jährlichen Unkosten der neuen Amtsstelle den in Art. 2 hienach vorgesehenen Unterstützungsanteil gest. übernehmen und ausrichten zu wollen. — Der hievorige angerufene Art. 2 unseres Organisationsentwurfes lautet:

„An die jährlichen Unkosten des Centralsekretariates von 8500—10,000 Fr. bezahlt: a) der Bund 80 %; b) der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz 14 %; c) der schweiz. Samariterbund 4½ %; d) der schweiz. Militär-sanitätsverein 1½ %.“

Über die Anstellungsverhältnisse, Obliegenheiten und Kompetenzen dieses projektierten Sekretariates sprechen sich die übrigen 10 Artikel des Entwurfes deutlich aus, insbesondere aber verweisen wir zur Begründung unseres Ansuchens auf die in Art. 5 im allgemeinen skizzierten Pflichten und Aufgaben, deren Umfang und Wichtigkeit die Kreierung einer ad hoc bestellten Centralbeamtung gewiß zur Genüge rechtfertigen werden, umso mehr, wenn es gelingt, gemäß Intention des Art. 1 eine fachmännische Arbeitskraft für diesen Posten zu finden und zu gewinnen.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident!

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Ihrer hohen Einsicht in die Wirkensgebiete und Zwecke unserer drei Gesellschaften vertrauend, glauben wir, zur weiteren Begründung unseres dringenden Gesuches um Gewährung einer Bundes-subvention für die Schaffung und Unterhaltung eines schweizerischen Centralsekretariates behufs einheitlicher und kräftiger Organisation der freiwilligen Hilfs-thätigkeit für den Sanitätsdienst nicht mehr viel beifügen zu sollen. Wir geben vielmehr der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß die hohen Bundesbehörden, welche einen Generalsekretär für die Arbeiterinteressen subventionieren und weiterhin allen möglichen agrarischen, industriellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen eine kräftige Bundes-hülfe angedeihen lassen, gewiß ihr geneigtes Wohlwollen ebensowohl einem Institute zuwenden werden, das nicht, wie es bei jenen ersteren Bestrebungen und Zweigen mannigfach geschieht, teilweise einzelnen Persönlichkeiten Vorteil bringt, sondern ausschließlich der Gesamtheit, dem Vaterlande in schweren Tagen zu dienen berufen ist. Den vielen Millionen gegenüber, die der Bund für die Kriegsbereitschaft unseres Wehrwesens zum Opfer bringen muß, sowie der offiziell anerkannten Thatsache gegenüber, daß die eigentliche Militär-sanität, wie in allen andern Staaten, so auch bei uns den Anforderungen eines kriegerischen Ernstfalles, sei es an den Grenzen oder im Lande selbst, unmöglich in jeder Beziehung gewachsen ist, noch beim besten Willen gewachsen sein kann und niemals der Ergänzung durch freiwillige Hülfe wird ent-raten können, ist die in unserm gegenseitigen Abkommen dem Bunde zugemutete Beitrags-

quote im Grunde nur eine bescheidene Summe, indes um so unentbehrlicher, als sie wesentlich mithilft, den anerkannten Grundsätzen der Genfer Konvention und des internationalen Roten Kreuzes auch in unserm Lande einen neuen Impuls zu geben und zu ermöglichen, daß an die Seite der Kriegsbereitschaft in Waffen, die auf Verwundung und Vernichtung ausgeht, die Kriegsrüstung der Humanität trete, die zu heilen, zu pflegen und zu retten berufen ist.

So optimistisch unsere Bevölkerung im allgemeinen der Eventualität eines Kriegsabbruches gegenübersteht und die Notwendigkeit einer Vorbereitung der Sanitätshilfe in Friedenszeiten nicht recht einsieht, wir hegen um so mehr zu unsern Bundesbehörden das volle Vertrauen, daß dieselben nicht zurückhalten werden, eine Schuld mit abtragen zu helfen, deren Einlösung gleichbedeutend ist mit der Rettung und der Erhaltung vieler Tausenden von Kranken, Verwundeten oder Gefallenen, ja geradezu von der Volksehre gefordert wird. Denn was nützt in Notfällen alle Begeisterung, wenn die notwendigsten Mittel und Kräfte fehlen, sie in wirksame, segensbringende That umzusetzen?

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, unser Gesuch, wie überhaupt die Bestrebungen unserer Vereinigungen nochmals zu geneigter Berücksichtigung empfehlen, versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung und zeichnen wir

Marau, 30. November 1897.

Für den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz:

Der Vicepräsident: **Haggenmacher.**

Der Sekretär: **Dr. med. G. Schenker.**

Zürich, den 30. November 1897.

Für den schweizerischen Samariterbund:

Der Präsident: **Louis Cramer.**

Der Sekretär: **Max Hoj.**

Herisan, den 30. November 1897.

Für den schweizerischen Militär-sanitätsverein:

Der Präsident: **Scheurmann.**

Der Sekretär: **A. Rüegg.**

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Protokollauszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 9. Dezember 1897.

Unentschuldig abwesend: Wachtmeister Züst, Vizepräsident.

1. Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

2. In einläßlicher Weise referiert der Vorsitzende über den derzeitigen Stand der Fusionsangelegenheit mit dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz. Unterm 17. v. M. fand nämlich eine Sitzung der Geschäftsleitung des Roten Kreuzes in Zürich statt, an die unsererseits das Präsidium abgeordnet war. Dasselbst wurde der Fusionsentwurf in der Hauptsache festgestellt, wie ihn die Geschäftsleitung des Roten Kreuzes und das Centralpräsidium des schweiz. Militär-sanitätsvereins den Vorständen der in Betracht kommenden Vereine zu unterbreiten gedenkt. Das Centralkomitee tritt heute noch nicht weiter auf die Sache ein, sondern wird dies erst in nächster Sitzung thun, wenn der vollständig bereinigte Entwurf von der Geschäftsleitung des Roten Kreuzes uns vorliegt.

3. Die Propaganda-Angelegenheit hat sich nun für dieses Jahr so ziemlich abgeklärt. Wir haben ca. 100 Flugblätter in deutscher und französischer Sprache versandt und die Waffengefährten zur Bildung von Militär-sanitätsvereinen aufgemuntert. Wir kennen aus Erfahrung so ziemlich die Schreiblust der Sanitätsmannschaft und erwarteten also von dieser Seite nicht besonders viel; aber etwas mehr Anstand hätten wir doch erwartet von geschulten Leuten und nicht vollständige Ignorierung unseres gewiß in freundschaftlichem Tone abgefaßten Circulars: von kaum 85 % wurde uns eine Antwort zu teil und meistens eine abschlägige! Doch ganz erfolglos ist die Sache nicht abgelaufen, denn unterm 21. November abhin bildete sich in Solothurn eine Sektion, die am 5. d. M. sich als „Militär-sanitätsverein der Stadt Solothurn und Umgebung“ konstituierte und heute 25 Aktivmitglieder zählt. Dem Gründer des Vereins, Hrn. Sanitätskorporal Rud. Pärli, der heute dessen Präsident ist, und Hrn. Hptm. Dr. Walker sei an dieser Stelle für ihre erfolgreiche Thätigkeit der Dank des Centralkomitees ausgesprochen. Im fernern ist begründete Aussicht vorhanden, daß auch im Kanton Thurgau eine Schwestersektion sich gründen wird.